

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Meiningen

Die 001. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Meiningen

findet am

Montag, 22. Juli 2024, 17:00 Uhr
im Ratssaal des Marstalles
Schlossplatz 5, 98617 Meiningen

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 2 Bestätigung der form- und fristgerechten Einladung
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Kenntnisnahme des Protokolls der vorherigen Sitzung
- 5 Vorbereitung der Tagesordnung Stadtratssitzung
- 6 Veröffentlichung nichtöffentlicher
Beschlüsse der Sitzung vom
13.05.2024 **2024-0087**
- 7 Freigabe der Projekte
zum Bürgerbudget 2025 **2024-0104**
- 8 Überplanmäßige Ausgabe bei
Haushaltsstelle 46460.94000 -
Baumaßnahmen **2024-0125**
- 9 Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Vergabeleistung **2024-0106**
- 11 Vergabeleistung **2024-0105**
- 12 Vergabeleistung **2024-0119**
- 13 Vergabeleistung **2024-0120**
- 14 Vergabeleistung **2024-0117**
- 15 Vergabeleistung **2024-0118**
- 16 Vertragsangelegenheit **2024-0124**
- 17 Vertragsangelegenheit **2024-0122**
- 18 Vertragsangelegenheit **2024-0121**
- 19 Personalangelegenheit **2024-0107**
- 20 Personalangelegenheit **2024-0103**
- 21 Personalangelegenheit **2024-0101**
- 22 Personalangelegenheit **2024-0102**
- 23 Personalangelegenheit **2024-0100**
- 24 Personalangelegenheit **2024-0098**
- 25 Personalangelegenheit **2024-0095**
- 26 Vorbereitung der Tagesordnung Stadtratssitzung
- 27 Kenntnisnahme des Protokolls der vorherigen Sitzung
- 28 Sonstiges

Merz

1. Beigeordnete

Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

Stadt Meiningen

Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Wahlkreis 12 - Schmalkalden-Meiningen I

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01. September 2024

1.

Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die **Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld** wird in der Zeit vom **12. August 2024 bis 16. August 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Meiningen

montags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
und jeden	
1. Samstag	von 9.00 bis 13.00 Uhr
im Monat	

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Der Zugang ist barrierefrei. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 16. August 2024 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Meiningen, Bürgerbüro, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis Nr. 12 - Schmalkalden-Meiningen I** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum 16. August 2024) versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist oder
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **30. August 2024, 18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Meiningen, den 16. Juli 2024

gez. **Andreas Werner**
Stadtverwaltung Meiningen

Ende des amtlichen Teils



Impressum

Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

Herausgeber: Stadt Meiningen und die Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadtverwaltung Meiningen, Büro des Bürgermeisters, Herr Merseburger (Tel. 03693 454-124, E-Mail benjamin.merseburger@meiningen.de)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:

Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Yasmin Hohmann; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Bezugsbedingungen: kostenlose Verfügbarkeit in elektronischer Form.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in elektronischer Form auf der Internetseite Amtsblatt.Meiningen.de bereitgestellt. Die elektronischen Ausgaben sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen kostenfrei einsehbar. Ein Ausdruck ist gegen Kostenerstattung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadtverwaltung erhältlich.